

Strompreise 2012	Kundengruppen											
	Temporäre Anschlüsse			Öffentliche Beleuchtung Kanton			Öffentliche Beleuchtung Gemeinde			Öffentliche Beleuchtung Pauschal		
	diewerke.kernmix			diewerke.kernmix			diewerke.kernmix			diewerke.kernmix		
	2011	2012	2012	2011	2012	2012	2011	2012	2012	2011	2012	2012
Hochtarif (HT): Mo. bis Fr. 07.00 – 20.00 Uhr Sa. 07.00 – 13.00 Uhr Niedertarif (NT): Übrige Zeit												
Preis Energie			inkl. MWST 8%			inkl. MWST 8%			inkl. MWST 8%			inkl. MWST 8%
Winter HT (Rp./kWh)	8.50	8.75	9.45	6.70	6.90	7.45	6.75	6.95	7.51	8.50	8.75	9.45
Winter NT (Rp./kWh)	8.50	8.75	9.45	6.70	6.90	7.45	6.75	6.95	7.51	8.50	8.75	9.45
Sommer HT (Rp./kWh)	8.50	8.75	9.45	6.70	6.90	7.45	6.75	6.95	7.51	8.50	8.75	9.45
Sommer NT (Rp./kWh)	8.50	8.75	9.45	6.70	6.90	7.45	6.75	6.95	7.51	8.50	8.75	9.45
Preise inklusive Rabatt auf Energielieferung												
Preis Netznutzung												
Leistung (CHF/kW/Monat)	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0.00	0.00	0.00	0.00
HT (Rp./kWh)	14.00	14.30	15.44	7.20	7.25	7.83	7.10	7.25	7.83	14.00	14.30	15.44
NT (Rp./kWh)	14.00	14.30	15.44	7.20	7.25	7.83	7.10	7.25	7.83	14.00	14.30	15.44
Zählermiete (CHF/Messpunkt/Monat)	10.00	10.00	10.80	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0.00	10.00	10.00	10.80
Abgabe an Gemeinwesen (CHF/Messpunkt/Monat)	3.60	3.60	3.89	3.60	3.60	3.89	3.60	3.6	3.89	3.60	3.60	3.89
Blindstrommehrbezug (Rp./kVarh)	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0.00	0.00	0.00	0.00
Preisvergleich												
Durchschnittspreis für gesamte Kundengruppe in Rp./kWh	22.70	23.25		14.01			14.01	14.36		22.70	23.25	
Total Preisveränderung pro Kundengruppe		2.40%						2.50%			2.40%	
Zuzüglich Bundesabgaben												
Systemdienstleistungen (SDL) (Rp./kWh)	0.77	0.46	0.50	0.77	0.46	0.50	0.77	0.46	0.50	0.77	0.46	0.50
Kostendeckende Einspeisevergütung + Gewässerschutz (KEV) (Rp./kWh)	0.45	0.45	0.49	0.45	0.45	0.49	0.45	0.45	0.49	0.45	0.45	0.49
Komplettpreise (Energie, Netz, SDL, KEV und MWST)												
Winter HT (Rp./kWh)	23.72	23.96	25.88	15.12	15.06	16.26	15.07	15.11	16.32	23.72	23.96	25.88
Winter NT (Rp./kWh)	23.72	23.96	25.88	15.12	15.06	16.26	15.07	15.11	16.32	23.72	23.96	25.88
Sommer HT (Rp./kWh)	23.72	23.96	25.88	15.12	15.06	16.26	15.07	15.11	16.32	23.72	23.96	25.88
Sommer NT (Rp./kWh)	23.72	23.96	25.88	15.12	15.06	16.26	15.07	15.11	16.32	23.72	23.96	25.88

Produktbeschreibung

diewerke.kernmix 79.29 % Kernenergie, 19.92 % Wasser, 0.7 % geförderter Strom, 0.06 % Biomasse + Solar, 0.03 % Fossile Energieträger



diewerke.naturpower 95 % Wasser basic, 2.5 % Wasser star, 2.5 % Biomasse star



diewerke.wassertop 100 % Wasser star

diewerke.ökopower 95 % Wasser star, 5 % Solar

diewerke.solarpower 100 % Solar

Wallisellen, August 2011

Temporäre Anschlüsse / Öffentliche Beleuchtung Ergänzende Bestimmungen

Die angegebenen Preise für Netznutzung und Energielieferung gelten für die Belieferung von Kunden im Versorgungsgebiet von die werke versorgung wallisellen ag, nachfolgend *die werke* genannt.

Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar des jeweiligen Jahres und ersetzen die bis dahin gültigen Lieferpreise. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB-EV), die Allgemeinen Netznutzungsbedingungen ANB-EV) und die Allgemeinen Anschlussbedingungen (AAB) von die werke sowie die Regionalen Werkvorschriften Zürich (WV ZH).

Energielieferung

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis in Rp./kWh, wird für jede gelieferte Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) verrechnet.

Netznutzung

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis in Rp./kWh, wird für jede, durch das Versorgungsnetz von *die werke* durchgeleitete Kilowattstunde Strom (Wirkenergie), verrechnet.

Zählermiete

Für jede von *die werke* betriebene Messeinrichtung (Standard-Ausrüstung) wird ein Mietpreis erhoben.

Abgabe an Gemeinwesen

Für jede von *die werke* betriebene Messstelle wird entsprechend Kundensegment eine Abgabe an Gemeinwesen verrechnet.

Weitere Bestimmungen

1. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die Ablesung und Abrechnung erfolgt in der Regel alle 3 Monate. Dieser Turnus kann jedoch von *die werke* jederzeit geändert werden.
3. Zwischen den Ableseperioden können Akontozahlungen erhoben werden.
4. Die Abrechnungsperiode für temporäre Anschlüsse ist grundsätzlich identisch mit der Dauer des Lieferverhältnisses. Massgebend für die Rechnungsstellung sind die Preisansätze bei Beginn des Lieferverhältnisses. Bei länger dauernden Lieferverhältnissen sind *die werke* berechtigt, Akontozahlungen entsprechend der gelieferten Energiemenge zu erheben.
5. Die Abrechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen, netto ohne Abzug.
6. *Die werke* sind berechtigt, vor Beginn des Lieferverhältnisses eine Vorauszahlung in der Höhe des mutmasslichen Rechnungsendbetrages zu erheben.

7. Voraussetzung für die Energielieferung bei temporären Anschlüssen ist, dass die nächstliegenden Verteilanlagen von *die werke* genügend leistungsfähig sind und dass der Energiebezug keine unzulässigen Netzurückwirkungen verursacht.
8. Durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigte Liefereinrichtungen von *die werke* werden zu Lasten des Kunden repariert oder ersetzt.
9. Messeinrichtungen, welche von *die werke* nicht verlangt werden und welche der Erfüllung von Sonderwünschen des Kunden dienen, sind vom Kunden nach den Bestimmungen von *die werke* selbst zu beschaffen.
10. Erfolgt die Energielieferung für ein Objekt an mehr als einer Stelle, so wird sie für jede Messstelle einzeln verrechnet.
11. Der Kunde kann die Energie für seine Zwecke verwenden. Der Wiederverkauf an Dritte ist nicht gestattet, bzw. bedarf der Zustimmung von *die werke*.